



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. April 1972

Nr. 2219

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn legt dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Oberer Brühl" mit speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung vor.

Mit R.R.B. Nr. 3157 vom 9. Juni 1970 wurde der allgemeine Bebauungsplan "Brühl" genehmigt. Der Geltungsbereich des vorliegenden Planes umfasst das Gebiet nördlich der Brühlstrasse bis zur SBB-Linie und westlich der Brunngrabenstrasse bis zu den Grundstücken Nr. 2004 und 2060 (Teile A-C).

Teil A

Die Ueberbauungsflächen werden durch Hausbaulinien begrenzt; es sind fünf 7-geschossige, fünf 4-geschossige Bauten sowie ein 2-geschossiger Ladentrakt und eine 1-geschossige gemeinschaftliche Spielhalle vorgesehen. Die Erschliessung, die Anlage der unterirdischen Garagierung sowie der oberirdischen Parkierung und der Kinderspielplätze sind ebenfalls im Plan geregelt.

Teil B

In diesem Teil haben die Strassen und Baulinien teilweise eine Abänderung erfahren und wurden den neuen Verhältnissen angepasst.

Teil C

betrifft das Gebiet des "Gartendörfli", in welchem einzig die Breite des Tannenweges von 4,5 m auf 5,2 m verbreitert wird.

Der Plan mit den speziellen Bauvorschriften lag vom 14. Juni - 13. Juli 1971 öffentlich auf. Innert nützlicher Frist gingen 2 Einsprachen ein, die sich beide gegen die geplante Verbreiterung des Tannenweges (Teil C) von 4,5 m auf 6 m richten. Nach einer Einsprachebehandlung mit den Einsprechern einigte man sich darauf, dass die Strasse nicht auf 6 m sondern nur auf 5,2 m, ohne Trottoir, verbreitert wird. Mit Brief vom 8. September 1971 zogen die Einsprecher ihre Einsprachen auf Grund der obgenannten Bedingungen zurück. Der Gemeinderat genehmigte somit den Plan an der Sitzung vom 7. Dezember 1971 auf Grund von § 15 des kant. Baugesetzes.

Formell sowie materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Oberer Brühl" mit den speziellen Bauvorschriften wird genehmigt.
2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 64.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 334) KK

Der Staatsschreiber

Fr. A. Röllin

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan und
Bauvorschriften

Kreisbauamt I Solothurn mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Kant. Finanzverwaltung (2)

Amtschreiberei Solothurn

Sekretariat Katasterschatzung

Ammannamt der Stadt Solothurn (2)

Baukommission der Stadt Solothurn (2) $\frac{1}{4}$

Stadtbauamt Solothurn (2) mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

